

Prüffristen für Arbeitsmittel

Maschinen, Geräte, Anlagen und Betriebsmittel unterliegen schädigenden Einflüssen, Abnutzung und Alterung. Dies kann dazu führen, dass sie nicht mehr in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und es kommt zu Gefährdungen für den Benutzer. Daher müssen insbesondere alle Schutzeinrichtungen und Bauteile, von denen die Sicherheit der Beschäftigten abhängt, regelmäßig geprüft und bei Bedarf instandgesetzt oder ausgetauscht werden.

Tabelle 1 und 2 beschreiben wiederkehrende Fristen für ausgewählte Arbeitsmittel (Prüfobjekte). Einzuhalten sind immer die festgelegten maximalen Prüffristen aus Vorschriften (Tabelle 1). Nicht rechtsverbindliche Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Zu Ihrer Unterstützung bei der Festlegung der Prüffristen haben sich nach dem Stand der Technik die in Tabelle 2 gelisteten Fristen bewährt.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren; für Flüssiggasanlagen über deren gesamte Verwendungsdauer. Muster-Prüfbescheinigungen zu Flüssiggasanlagen sind unter www.bgn.de, „Wissen kompakt“ verfügbar.

Zusätzlich sind die vom Hersteller vorgegebenen Hinweise in der Betriebsanleitung sowie alle herstellereitigen Prüf- und Wartungsintervalle zu beachten.

Tabelle 1: Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweiligen Rechtsvorschriften

| Arbeitsmittel (Prüfobjekt) | Prüfer | Prüffrist |
|--|---------------------------|--|
| Aufzugsanlagen mit Personenbeförderung | ZÜS | <ul style="list-style-type: none"> • Hauptprüfung: alle 2 Jahre • Zwischenprüfung: mittig zwischen zwei Hauptprüfungen |
| Feuerlöscher | Sachkundiger | Alle 2 Jahre |
| Flüssiggasanlagen | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ortsfeste Anlagen wie zum Beispiel stationäre Anlage mit Herd | zPbP | Alle 4 Jahre |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ortsveränderliche Anlagen wie zum Beispiel Heizstrahler, Flämmanlage | zPbP | Alle 2 Jahre |
| <ul style="list-style-type: none"> • mit Gasgeräten in Räumen unter Erdgleiche | zPbP | Jährlich |
| <ul style="list-style-type: none"> • Dichtheitsprüfung der Anschlussverbindung mittels zum Beispiel Lecksuchspray | Unterwiesener Mitarbeiter | Nach jedem Flaschenwechsel bzw. -anschluss vor Inbetriebnahme der Anlage |

Prüffristen für Arbeitsmittel

Tabelle 2: Empfohlene bzw. bewährte Prüffristen nach dem Stand der Technik

| Arbeitsmittel (Prüfobjekt) | Prüfer | Prüffrist |
|---|--|---|
| Abluftanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Lüftungshauben, Aerosolabscheider • Lüftungsdecken • Einrichtungen der Abluftanlage (zum Beispiel Leitungen, Ventilator, Verriegelung UV-Anlagen in Hauben und Decken) | <p>Unterrichteter Mitarbeiter</p> <p>Unterrichteter Mitarbeiter, Fachunternehmen bzw. zPbP</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitstäglich prüfen, bei Bedarf reinigen • Monatlich prüfen, bei Bedarf reinigen • Halbjährliche Prüfung, bei Bedarf reinigen |
| Anlagen zur Wasseraufbereitung (zum Beispiel Chlorungs-, Ozonanlagen) | zPbP | Jährlich |
| Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen (zum Beispiel Brandmeldeanlage) | zPbP (Sachkundiger) | Jährlich |
| Druckanlagen (zum Beispiel Druckdämpfer, Druckkochkessel, Dampfkessel, Kompressor) | Gemäß Druckinhaltsprodukt (zPbP bzw. ZÜS) | Gemäß Herstellerangaben bzw. Druckinhaltsprodukt |
| Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel | zPbP (Elektrofachkraft) | Alle 4 Jahre |
| Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel wie zum Beispiel Mixer, Rührgeräte, Elektrowerkzeuge wie u. a. Bohrmaschine, Verlängerungsleitungen mit Steckern | zPbP (Elektrofachkraft) | Richtwert alle 6 Monate, im Büro alle 2 Jahre |
| Erdgasanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Gesamte Anlage • Rohrleitungen, Absperrvorrichtungen, Druckregelgerät | Betreiber, Unterrichteter Mitarbeiter Vertragsinstallations- oder Wartungsunternehmen | <ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Sichtprüfung („Hauschau“) • Alle 12 Jahre (Funktion, Gebrauchsfähigkeit, Dichtheit) |
| Fahrzeuge (zum Beispiel PKW, Transporter) | zPbP (Sachkundiger) | Jährlich (auf betriebssicheren Zustand) |
| Feuerlöschanlagen (ortsfest) | zPbP (Sachkundiger) | Jährlich |
| Flurförderzeuge | zPbP | Jährlich |
| Flüssigkeitsstrahler (Hochdruckreiniger) | zPbP | Jährlich |
| Fritteusen | | |
| Temperaturregler und Temperaturbegrenzer | Unterrichteter Mitarbeiter | Arbeitstägliche Sichtprüfung auf Beschädigung und ordnungsgemäße Befestigung |
| Gasgeräte , insbesondere Zündsicherungen | Unterrichteter Mitarbeiter | Jährlich auf Funktion |

Prüfristen für Arbeitsmittel

Tabelle 2: Empfohlene bzw. bewährte Prüfristen nach dem Stand der Technik

| Arbeitsmittel (Prüfobjekt) | Prüfer | Prüfrist |
|--|------------------------------------|---|
| Güteraufzüge | zPbP | Alle 2 Jahre |
| Hebebühnen | ZPbP | Jährlich |
| Hebezeuge | zPbP | Jährlich |
| Kälteanlagen | zPbP | Jährlich |
| Lasereinrichtungen | zPbP | Jährlich |
| Leitern und Tritte | zPbP | Jährlich |
| Müllpressen | zPbP | Jährlich |
| Nahrungsmittelmaschinen | zPbP | Jährlich |
| Sicherheitsbeleuchtung | zPbP (Sachkundiger) | Jährlich |
| Sicherheitseinrichtungen an Maschinen, Geräten (zum Beispiel Verriegelungen, NOT-Halt) | Unterrichteter Mitarbeiter zPbP | Arbeitstäglich auf Funktion Jährlich |
| Türen und Tore (kraftbetätigt) | zPbP | Jährlich |

Erläuterungen

- **Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS):** Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabenbereiche benannt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntgemacht wurde.
- **Sachkundiger:** Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des Prüfobjekts (zum Beispiel Anlage, Maschine, Gerät) beurteilen kann.
- **Zur Prüfung befähigte Person (zPbP):** Person, die durch ihre entsprechende Berufsausbildung, ihre ausreichende Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung verfügt.
- **Unterrichteter Mitarbeiter:** Mitarbeiter bzw. Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass er in der Lage ist, die Prüfungen (Kontrollen) durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.